

79. Ebenso wie seitens des Patrons ist seitens der Kirchengemeinde, wenn diese die Erziehung des Patronatrechtes behauptet, ein vierundvierzigjähriger Besitzstand nachzuweisen.

IV. Civilsenat. Urt. v. 4. April 1881 i. S. der Kirchengemeinde R.  
(Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. IV. 339/80.

- I. Kreisgericht Gr. Strehlitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Kirche zu S. und andere Kirchen sind als vereinigte Mutterkirchen unter einem Pfarrer zu der Parochie R. vereinigt. Kläger als Besitzer des Gutes S. hat gegenwärtig gegen die Vertreter der Parochie R. auf Anerkennung, daß er nicht Patron der Kirche zu S. sei, geklagt. Beklagte hat u. a. eingewendet, daß ihrerseits das Patronatsverhältnis gegen die Besitzer von S. durch Erziehung erworben sei, wozu der Nachweis einer dreißigjährigen Ausübung der einzelnen im Patronat liegenden Rechte und Pflichten genüge. Beklagte ist durch beide Vorderrichter nach dem Klagantrage verurteilt worden. Der Appellationsrichter hat eine vierundvierzigjährige Verjährungsfrist nach A.L.R. II. 11. §. 575 für erforderlich und dieselbe für nicht nachgewiesen erachtet. Auf die von der Beklagten eingelegte Revision ist das zweite Erkenntnis bestätigt, bezüglich der Verjährungsfrist aus folgenden

Gründen:

„Der Klagantrag betrifft das Bestehen oder Nichtbestehen des Patronats über die Kirche zu S., und dieser Gegenstand des Prozesses wird nicht durch einzelne Realberechtigungen, welche Beklagte gegenüber den Besitzern von S. erworben zu haben behauptet, gedeckt. Vielmehr können dem Klaganspruche nur solche Rechte entgegengesetzt werden, welche auf der Grundlage des Patronats beruhen und ein Ausfluß desselben sind, und damit die von der Beklagten etwa erworbenen Rechte als Rechte aus dem Patronat angesehen werden können, hat Beklagte auch das Bestehen des Patronats als Quelle und Grundlage derselben nachzuweisen. Allerdings ist hierbei nicht ausgeschlossen, daß ohne die Führung eines besonderen Beweises allein schon durch den Inhalt der von der Beklagten erworbenen Rechte der Schluß auf ein bestehendes Patronatrecht gezogen werden kann; immerhin ist die Feststellung erforderlich, daß Beklagte das Recht erworben hat, die Stellung des

Klägers als Patronats, also das Bestehen dieses Patronats geltend zu machen. Zu Gunsten der Beklagten kann aber die Existenz des Patronats nicht angenommen werden, ohne daß gleichzeitig der Kläger als Besitzer desselben, der Erwerb des Patronats durch den Kläger als eingetreten und perfekt angesehen wird, und die Folgen des Nachweises des Patronats sind ebenso gegen die Kirchengesellschaft, wie gegen den Kläger gerichtet. Dieses zweiseitige Moment des Patronatsverhältnisses muß bei der Auslegung A.L.R. II. 11. §. 575 beachtet werden, und dieser Paragraph erheischt Anwendung überall, wo in einem Streite gegenüber der Kirchengemeinde es sich darum handelt, ob ein Patronat bei der Kirche existiert, ohne daß es darauf ankommt, auf welcher Seite die Existenz des Patronats behauptet und nachzuweisen ist. Der folgende §. 576 stellt die einzige Ausnahme von der Regel des §. 575 auf, nämlich wenn mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronats mit einander streiten, und bezeichnet hiermit den Fall, wenn die Existenz des Patronats an sich feststeht, während der §. 575 einen Streit gerade hierüber voraussetzt und überall, wo diese Voraussetzung zutrifft, anwendbar ist. Die Frist für die Ersetzung im vorliegenden Falle ist daher gemäß A.L.R. II. 14. §. 35, I. 9 §. 629 die vierundvierzigjährige.“ . . .